

JOHANN HEINRICH HOFMANNs, des Calenbergischen Archivars¹, vorauf; weist die Form der Anrede auf einen geistlichen Fürsten, so der Inhalt auf den Bischof von Paderborn, damals FERDINAND VON FÜRSTENBERG, als den Empfänger.² Verschiedentlich wird darin auf den Inhalt des Heftes Bezug genommen, so daß man zunächst annehmen möchte, daß es Beilagen zu jenen Schreiben umfasse, die Urkundenabschriften also von HOFMANN stammen.³ Da sich unter ihnen auch solche der beiden Diplome befinden, von denen SCHATEN sagt, sie seien von MADER dem Fürstbischof FERDINAND übermittelt, so steht man hier zunächst vor einem Widerspruch. Stammt doch selbst die Abschrift des DO. III. 52 darin von derselben Hand wie die einer ganzen Reihe anderer in dem Heft enthaltenen Urkunden; HOFMANN hat sogar mit eigener Hand das Eschatokoll angefügt. Und doch verhält es sich nicht so, wie der Schein vermuten läßt.

Auf die Ottonenurkunde folgt unmittelbar, noch auf demselben Blatt, so daß die chronologische Reihenfolge gestört ist, die Abschrift des DL. III. 21, von ganz anderer Hand, wie sie in dem Heft sonst weiter nicht begegnet: Es ist MADERs Schrift. Alle Schwierigkeiten werden weggeräumt durch die Angaben, die sich dem

¹) Vgl. MAX BÄR, Geschichte des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover (Mitt. der Preuß. Archivverwaltung H. 2, Leipzig 1900) S. 15; die richtige Schreibung des Namens ist aber nach den Briefunterschriften HOFMANN. Die Schreiben sind aus Hannover vom 24. Dez. 1674 und vom 10. Jan. 1675 datiert.

²) Die Anrede lautet beide Male *Reverendissime ac* (bzw. *et*) *celsissime princeps*. Im zweiten Briefe findet sich eine Erörterung über die Subskription Bischof Rethars von Paderborn unter DH. II. 255; am Schlusse sagt HOFMANN: *quum praeteritis diebus in alia nonnulla ad Paderbornensem historiam facientia inciderim, ea ex promisso hac vice una debui offerre*. Das erste Schreiben enthält eine ganz offenkundige Bezugnahme auf die von FERDINAND VON FÜRSTENBERG herausgegebenen, 1669 in Paderborn, 1672 in Amsterdam u. ö. erschienenen Monumenta Paderbornensia (s. folg. Anm.). Vgl. im übrigen den oben S. 116 Anm. 4 zitierten Aufsatz W. RICHTERS und, für den Anlaß des brieflichen Verkehrs zwischen beiden Männern, unten S. 119 Anm. 2.

³) Im ersten Brief heißt es nur allgemein: *Ex ista igitur farragine mea transmittito, quae Rev. celsitudo tua sibi clementer iussit deproxi. Adieci praeterea, quae in aliquot incomparabilis Monumentorum operis loca . . . in meum tantummodo usum observata erant*. Im zweiten ist außer von DH. II. 255 (s. vor. Anm.) auch von DH. II. 444 die Rede. Von HOFMANNs Hand ist in vollem Umfange nur die paläographische Abschrift des DH. II. 255 gefertigt; sonst hat er sich auf Zusätze, Verbesserungen, Anmerkungen, Rückaufschriften beschränkt.